

***„Führungsaufsicht und elektronische
Aufenthaltsüberwachung“***

von

**DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und
Kriminalpolitik**

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik: Führungsaufsicht und elektronische Aufenthaltsüberwachung, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2012, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1906

Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)



Aspekte aus der Sicht Sozialer Arbeit und Kriminalpolitik



Grundsätzliches:

1. Es handelt sich bei dieser Maßnahme um eine Ausweitung der sozialen Kontrolle, wie sie in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zunehmend erfolgen (Kameras an öffentlichen Plätzen etc.). Es wird bei den betreffenden Personen jede festgelegte Regelübertretung in der GÜL-Zentrale signalisiert und registriert.
2. Häufig werden auch Angehörige mit der Kontrolle beeinträchtigt, deshalb ist es auch sinnvoll, wenn diese zustimmen. Aber häufig werden sie keine Wahl haben, denn sie wollen in der Regel für den betroffenen Angehörigen kein Hindernis darstellen.
3. Die technische Überwachung darf kein Ersatz für die persönliche Betreuung und Zuwendung durch Sozialarbeiter (in der Regel der Führungsaufsicht) sein.
4. Die Technik hat immer noch ihre Unwägbarkeiten: der GPR-Empfang in Gebäuden ist eingeschränkt bis unmöglich; die alternative Handytechnik weist Funklöcher auf oder es kann der Ausfall von Funkmasten auftreten.
5. Opfer erhalten keine „absolute“ Sicherheit; sie könnten sich möglicherweise in fataler Sicherheit wiegen; der Abschreckungseffekt (nach der Tat identifizierbar zu sein) kann wirken, aber auch nicht.

Detailaspekte:

- Die Übergänge zwischen den stationären und ambulanten Institutionen müssen als primäre Aufgabe verbessert werden, nur so kann eine verantwortungsvolle Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgen. Verantwortlichkeiten müssen klar geregelt sein.
- Wirkung der EAÜ zeigt sich bei schneller und angemessener Reaktion, deshalb muss das Personal spezialisiert, geschult und sofort einsatzbereit sein.
- Für die Betreuung gefährlicher Täter bedarf es spezialisierter Mitarbeiter in den SDJ, die auch die Möglichkeit haben sich intensiver um das Klientel zu kümmern. Der Betreuungsschlüssel muss erheblich verringert sein gegenüber dem der „normalen“ Bewährungshilfe. Bei gefährlichen Straftätern sollte diese je nach Intensität der Betreuung bei 15 - 25 Probanden liegen.

Weitere Informationen: www.dbh-online.de